



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland • Drahnsdorf • Kasel-Golzig • Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow • Schlepzig • Schönwald • Steinreich • Unterspreeewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 10 • Nummer 12 • 2. Dezember 2022

AMTLICHE BEILAGE

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gemeinde Drahnsdorf

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.11.2022 Seite 2
- Hauptsatzung der Gemeinde Drahnsdorf vom 14.11.2022 Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung der Schließzeiten 2023 für die Kindertagesstätte der Gemeinde Drahnsdorf Seite 5

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

- Hauptsatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow vom 10.10.2022 Seite 6

Gemeinde Schlepzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.11.2022 Seite 9
- Hauptsatzung der Gemeinde Schlepzig vom 15.11.2022 Seite 9

Gemeinde Schönwald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.08.2022 und 21.11.2022 Seite 13
- Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald vom 21.11.2022 Seite 14

Gemeinde Unterspreeewald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.11.2022 Seite 17

Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 24.10.2022 Seite 18
- Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Stadt Golßen für das Haushaltsjahr 2022 Seite 18

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Dahme-Spreewald

- Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen in der Gemeinde Schlepzig, Gemarkung Schlepzig, Flur 16 und 18 Seite 21

Amt Unterspreeewald

- Amtliche Bekanntmachung der Schließzeiten 2023 für die Kindertagesstätten des Amtes Unterspreeewald Seite 22

Ausschreibungen

- Öffentliche Ausschreibung – Die Stadt Golßen vermietet ab sofort eine Wohnung im EG, Hauptstr. 26, 15938 Golßen Seite 21
- Öffentliche Ausschreibung – Die Gemeinde Steinreich, OT Glienig, vermietet in der Schlossstr. 14 eine Doppelhaushälfte, 15938 Steinreich Seite 21
- Öffentliche Ausschreibung – Die Gemeinde Steinreich, OT Sellendorf, vermietet in der Dorfstr. 25 eine Dachgeschosswohnung, 15938 Steinreich Seite 21

Grundschulen

- Schulanmeldung für die Schulanfänger 2023 der Grundschule Golßen Seite 22

Wasser- und Bodenverbände

- Bekanntmachung über Holzungsarbeiten vom 28.10.2022 - 28.02.2023 Seite 23

Trink- und Abwasserverbände

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 22.11.2022 Seite 23
- Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband Nr. 8 vom 21.11.2022 Seite 24

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: amt@unterspreeewald.de, Internet: www.unterspreeewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreeewald
Markt 1 • 15938 Golßen • Telefon: 035452 384-111

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drahnisdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.11.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	34-2022	
Tenor:	Hauptsatzung der Gemeinde Drahnisdorf	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlusnummer:	32-2022	
Tenor:	Unentgeltliche Vermögenszuordnung - Gemarkung Krossen, Flur 1, Flurstück 75/1	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	0
	Nein:	6
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0

Hauptsatzung der Gemeinde Drahnisdorf vom 14.11.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)
§ 2	Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
§ 3	Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)
§ 4	Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)
§ 5	Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)
§ 6	Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
§ 7	Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
§ 8	Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
§ 9	Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)
§ 10	Bekanntmachungen
§ 11	Geschlechtsspezifische Formulierungen
§ 12	Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Drahnisdorf vom 14.11.2022

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB1. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnisdorf in ihrer Sitzung am 14.11.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Drahnisdorf.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Unterspreewald an.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Drahnisdorf, Krossen, Falkenhain und Schäcksdorf. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Drahnisdorf seine betroffenen Einwohner förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden in der Sitzung der Gemeindevertretung, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Zu 1. Einwohnerfragestunde

In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Drahnisdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung an die Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

Zu 2. Einwohnerversammlung

- a) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- b) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Drahnisdorf bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom ehrenamtlichen Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- c) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

Zu 3. Einwohnerbefragung

- a) Der Gemeindevertretung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Gemeindevertretung in wichtigen Gemeindeangelegenheiten in Anwendung des § 13 BbgKVerf im Einzelfall eine Befragung der Einwohner beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zu fassen.
- b) Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll (Gegenstand der Befragung), sowie die vorgesehenen Fragen, sind in dem o. g. Antrag zu benennen. Zum Gegenstand der Befragung sind Fragen zu formulieren, über die nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Die Einwohnerbefragung kann zu mehreren Gegenständen erfolgen (verbundene Befragungen). Es können mehrere Fragestellungen in einer Einwohnerbefragung formuliert werden.

- c) Die Bekanntgabe der Befragung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 der Hauptsatzung mit den folgenden Inhalten:
1. Gegenstand der Befragung mit Sachdarstellung zum Anlass und Gegenstand sowie Begründung
 2. Text der Fragestellung
 3. Verfahrensablauf der Einwohnerbefragung einschließlich Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Teilnahmeberechtigten
 4. Zeitraum und der Ort für die Durchführung der Befragung.
- d) Das Befragungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Drahnsdorf. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner gem. § 11 Abs. 1 BbgKVerf die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zudem kann themenabhängig das Alter der Teilnahmeberechtigten herabgesetzt werden, um eine altersspezifische Befragung sinnvoll umzusetzen.
- e) Das Amt Unterspreewald legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Verzeichnis erfolgt von Amts wegen. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird 14 Tage vor dem Beginn des Befragungszeitraums werktags (Montag bis Freitag) während der Öffnungszeiten in der Verwaltung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung endet mit dem Ablauf des 14. Tages um 12.00 Uhr. Der Abschluss ist durch den beauftragten Bediensteten des Amtes zu beurkunden. Berichtigungsanträge zum Verzeichnis können in diesem Auslegungszeitraum gestellt werden.
- Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während des Befragungszeitraums auch vermerkt, wer die Antwort zum Gegenstand der Befragung abgegeben hat. Die Einsichtnahme in das Verzeichnis, in dem vermerkt wurde, wer an der Befragung teilgenommen hat, ist auf die beauftragten Bediensteten des Amtes beschränkt.
- f) Die Einwohnerbefragung findet innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung statt. Die Leitung und Durchführung der Einwohnerbefragung obliegt dem Amtsdirektor. Er legt die Abläufe für die Befragung in Befragungslokalen fest. Der Befragungstermin wird vom Amtsdirektor in Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung festgelegt.
- g) Die Dauer der Befragung beträgt vier Wochen (1. Tag der Befragung: Montag / letzter Tag der Befragung: Freitag der 4. Befragungswoche).
- h) Die Orte und die Zeiten für die Durchführung der Befragung (Befragungslokale) werden vom Amtsdirektor festgelegt und gemäß § 10 öffentlich bekannt gemacht.
- i) Zur Beantwortung der Fragen werden amtliche Vordrucke erstellt, die im Befragungslokal ausgegeben werden.
- j) Die Antworten sind auf dem amtlichen Vordruck persönlich durch die Teilnahmeberechtigten abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweisdokumentes nachzuweisen. Die Antwort darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Teilnahmeberechtigten geben durch ein Kreuz oder auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Antwortvordruck zu erkennen, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten wollen. Die Antwortvordrucke sind in einen Sammelbehälter zu geben.
- k) Eine Abholung des amtlichen Vordrucks zur Befragung durch andere Personen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich erklärt, dass er nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten das Befragungslokal aufsuchen könnte. Die beauftragte Person muss die Berechtigung zur Entgegennahme des amtlichen Vordrucks durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Teilnahmeberechtigten nachweisen. Die Antwort wird nur gewertet, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich eidesstattlich versichert, dass er persönlich den amtlichen Vordruck gekennzeichnet hat.
- Die Versicherung und der amtliche Vordruck sind zusammen im Befragungslokal während der Zeiten gem. Absatz h abzugeben, wobei der amtliche Vordruck ohne Möglichkeit der Erkennung der Antwort/en durch Dritte in das Sammelbehältnis zu geben ist.
- l) Eine Beantwortung durch Hilfspersonen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den amtlichen Vordruck für die Beantwortung zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat in diesem Falle schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie die Antwort gemäß dem erklärten Willen des Teilnahmeberechtigten abgegeben hat.
 - m) Eine Beantwortung per Brief ist ausgeschlossen.
 - n) Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
 1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,
 2. Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten und Zusätzen und/oder Streichungen oder mehr als einem Kreuz versehen ist oder
 3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.
 - o) Das Gesamtergebnis der Einwohnerbefragung wird durch öffentliche Auszählung der Antworten ermittelt. Der Amtsdirektor legt die organisatorischen Grundsätze für die öffentliche Auszählung der Antworten und die Ermittlung des Ergebnisses fest. Der Amtsdirektor stellt das Ergebnis der Einwohnerbefragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung umgehend zuzuleiten.
 - (2) Zudem werden die Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten angehört.
 - (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff BbgKVerf.:

1. Ortsteil Drahnsdorf in den Grenzen der Gemarkung Drahnsdorf und Krossen,
2. Ortsteil Falkenhain in den Grenzen der Gemarkung Falkenhain und Schäcksdorf.

Die Gemeinde Drahnsdorf wird die Interessen beider Ortsteile wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

(2) Die in § 3 Abs. 1 genannten zwei Ortsteile werden gegenüber den Organen der Gemeinde von jeweils einem Ortsvorsteher vertreten. Der Ortsvorsteher wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind (Vgl. hierzu § 47 BbgKVerf).

(4) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung gemäß § 46 i.V.m. § 47 BbgKVerf anzuhören.

(5) Dem Zweck des Anhörungsrechts wird entsprochen, sofern der Ortsvorsteher über die dem Ortsteil betreffenden anhängig pflichtigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser anhängig pflichtigen Angelegenheit zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.

(6) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(7) Ist der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(8) Ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf werden im Rahmen der Haushaltsplanung als Budget festgelegt (Ortsteilbudget).

§ 4

Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)

(1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Dieses Recht kann jeder während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Amtsdirektors wahrnehmen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Drahnisdorf wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte vom Amt Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertreter hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor:

- a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 7.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften ab einem Wert von 0 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- c) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde ab einem Wert 2.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende (Routine-)Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Amtsdirektor.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit sie für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Abs. 1 werden nicht bekannt gemacht.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

(1) Kinder und Jugendliche werden in Gemeindeangelegenheiten beteiligt und Ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt, wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten berührt sind.

(2) Die in § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen sind für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Hinsichtlich der Einwohnerbefragung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 wird themenabhängig sinnvolle Altersbeschränkung festgelegt. Darüber hinaus richtet die Gemeinde Drahnisdorf folgende weitere Formen der Beteiligung und Mitwirkung ein:

1. Die Gemeindevertretung kann einen Vertreter als Kinder- und Jugendbeauftragten benennen, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt.
2. Den Jugendsprechern, die von den Vereinen oder Jugendclubs benannt werden, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeindevertretung zu vertreten.
3. Ferner wird auch den gewählten Schulsprechern die in Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Möglichkeit eingeräumt.

(3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt der Kinder- und Jugendbeauftragte, wie die Beteiligung durchgeführt wurde.

(4) Über die, die Kinder und Jugendliche betreffenden Gemeindeangelegenheiten, informiert der Kinder- und Jugendbeauftragte. Ferner kann die Bekanntgabe auch über weitere Kanäle wie Aushänge in Kindergärten, in Jugendclubs, in der Grundschule und in sozialen Medien erfolgen.

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Im Ortsteil Drahnisdorf

- **Drahnisdorf** - Dorfstraße (rechts vom Feuerwehrhaus Nr. 26)
- **Krossen** - Hauptstraße (Dorfplatz vor dem Gemeindehaus)

Im Ortsteil Falkenhain

- **Falkenhain** - links neben der Bushaltestelle, Falkenhain 44 a
- **Schäcksdorf** - am Containerplatz (Buswendeplatz).

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I, [Nr. 32], S. 457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz (4) genannten Bekanntmachungskästen.

§ 11 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Drahnisdorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 12 Inkrafttreten

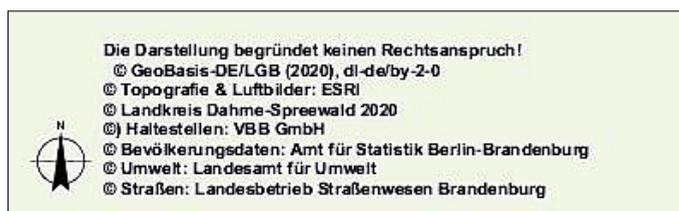
(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.02.2022 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 17.11.2022

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Anlage 1



Amtliche Bekanntmachung der Schließzeiten 2023

für die Kindertagesstätte der Gemeinde Drahnisdorf

In der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Drahnisdorf vom 06.07.2021 ist im § 3 (8) die Schließzeit der Kindertagesstätte geregelt.

Die Schließzeit in der Einrichtung ist 2023 wie folgt:

Kita „Am Weinberg“ Drahnisdorf
Schulstraße 2
15938 Drahnisdorf

geschlossen vom 11.04.2023 bis 14.04.2023 und vom 07.08.2023 bis 18.08.2023.

Alle Eltern werden gebeten, bei der Urlaubsplanung diese Schließzeiten zu berücksichtigen.

Sind Eltern dennoch darauf angewiesen, Ihr Kind während der Schließzeit in einer anderen Einrichtung betreuen zu lassen, so ist dieser **Bedarf schriftlich bis zum 31.01.2023 zu beantragen**. Spätere Anträge können nur in besonderen Härtefällen berücksichtigt werden.

Das Antragsformular erhalten Sie in der Einrichtung.

Wichtig: Zur Bearbeitung des Antrages ist die Bestätigung der Arbeitgeber der Eltern über die Nichtgewährung des Urlaubsanspruchs während der Schließzeit erforderlich.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Einrichtung nach eigenem Ermessen jährlich bis zu drei Tage schließen kann. Diese Schließtage entnehmen Sie bitte den Aushängen in der Einrichtung.

gez. Graßmann
Leiter Ordnungsamt

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Hauptsatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

vom 10.10.2022

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)
- § 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
- § 3 Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)
- § 4 Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)
- § 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
- § 7 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
- § 9 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)
- § 10 Bekanntmachungen.
- § 11 Geschlechtsspezifische Formulierungen.
- § 12 Inkrafttreten.

Hauptsatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow vom 10.10.2022

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB1. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow in ihrer Sitzung am 10.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Rietzneuendorf-Staakow.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde im Amt Unterspreewald
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Rietzneuendorf, Staakow und Friedrichshof. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow seine betroffenen Einwohner förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden in der Sitzung der Gemeindevertretung, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Zu 1. Einwohnerfragestunde

In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung an die Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

Zu 2. Einwohnerversammlung

- a) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- b) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom ehrenamtlichen Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- c) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

Zu 3. Einwohnerbefragung

- a) Der Gemeindevertretung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Gemeindevertretung in wichtigen Gemeindeangelegenheiten in Anwendung des § 13 BbgKVerf im Einzelfall eine Befragung der Einwohner beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zu fassen.
- b) Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll (Gegenstand der Befragung), sowie die vorgesehenen Fragen, sind in dem o. g. Antrag zu benennen. Zum Gegenstand der Befragung sind Fragen zu formulieren, über die nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Die Einwohnerbefragung kann zu mehreren Gegenständen erfolgen (verbundene Befragungen). Es können mehrere Fragestellungen in einer Einwohnerbefragung formuliert werden.
- c) Die Bekanntgabe der Befragung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 der Hauptsatzung mit den folgenden Inhalten:
 1. Gegenstand der Befragung mit Sachdarstellung zum Anlass und Gegenstand sowie Begründung
 2. Text der Fragestellung
 3. Verfahrensablauf der Einwohnerbefragung einschließlich Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Teilnehmereberechtigten
 4. Zeitraum und der Ort für die Durchführung der Befragung.
- d) Das Befragungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow. Teilnehmereberechtigt sind alle Einwohner gem. § 11 Abs. 1 BbgKVerf die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zudem kann themenabhängig das Alter der Teilnehmereberechtigten herabgesetzt werden, um eine altersspezifische Befragung sinnvoll umzusetzen.
- e) Das Amt Unterspreewald legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnehmereberechtigten Personen an. Die Eintragung der Teilnehmereberechtigten in das Verzeichnis erfolgt von Amts wegen. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Verzeichnis geführt.

Das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird 14 Tage vor dem Beginn des Befragungszeitraums werktags (Montag bis Freitag) während der Öffnungszeiten in der Verwaltung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung endet mit dem Ablauf des 14. Tages um 12.00 Uhr. Der Abschluss ist durch den beauftragten Bediensteten des Amtes zu beurkunden. Bearbeitungsanträge zum Verzeichnis können in diesem Auslegungszeitraum gestellt werden.

Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während des Befragungszeitraums auch vermerkt, wer die Antwort zum Gegenstand der Befragung abgegeben hat.

Die Einsichtnahme in das Verzeichnis, in dem vermerkt wurde, wer an der Befragung teilgenommen hat, ist auf die beauftragten Bediensteten des Amtes beschränkt.

- f) Die Einwohnerbefragung findet innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung statt. Die Leitung und Durchführung der Einwohnerbefragung obliegt dem Amtsdirektor. Er legt die Abläufe für die Befragung in Befragungsräumen fest. Der Befragungstermin wird vom Amtsdirektor in Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung festgelegt.
- g) Die Dauer der Befragung beträgt vier Wochen (1. Tag der Befragung: Montag / letzter Tag der Befragung: Freitag der 4. Befragungswoche).
- h) Die Orte und die Zeiten für die Durchführung der Befragung (Befragungsräume) werden vom Amtsdirektor festgelegt und gemäß § 10 öffentlich bekannt gemacht.
- i) Zur Beantwortung der Fragen werden amtliche Vordrucke erstellt, die im Befragungsräum ausgegeben werden.
- j) Die Antworten sind auf dem amtlichen Vordruck persönlich durch die Teilnahmeberechtigten abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweisdokumentes nachzuweisen. Die Antwort darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Teilnahmeberechtigten geben durch ein Kreuz oder auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Antwortvordruck zu erkennen, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten wollen. Die Antwortvordrucke sind in einen Sammelbehälter zu geben.
- k) Eine Abholung des amtlichen Vordrucks zur Befragung durch andere Personen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich erklärt, dass er nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten das Befragungsräum aufsuchen könnte. Die beauftragte Person muss die Berechtigung zur Entgegennahme des amtlichen Vordrucks durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Teilnahmeberechtigten nachweisen. Die Antwort wird nur gewertet, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich eidesstattlich versichert, dass er persönlich den amtlichen Vordruck gekennzeichnet hat. Die Versicherung und der amtliche Vordruck sind zusammen im Befragungsräum während der Zeiten gem. Absatz h abzugeben, wobei der amtliche Vordruck ohne Möglichkeit der Erkennung der Antwort/en durch Dritte in das Sammelbehältnis zu geben ist.
- l) Eine Beantwortung durch Hilfspersonen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den amtlichen Vordruck für die Beantwortung zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat in diesem Falle schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie die Antwort gemäß dem erklärten Willen des Teilnahmeberechtigten abgeben hat.
- m) Eine Beantwortung per Brief ist ausgeschlossen.
- n) Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
 1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,
 2. Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten und Zusätzen und/oder Streichungen oder mehr als einem Kreuz versehen ist oder
 3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.
- o) Das Gesamtergebnis der Einwohnerbefragung wird durch öffentliche Auszählung der Antworten ermittelt. Der Amtsdirektor legt die organisatorischen Grundsätze für die öffentliche

Auszählung der Antworten und die Ermittlung des Ergebnisses fest. Der Amtsdirektor stellt das Ergebnis der Einwohnerbefragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung umgehend zuzuleiten.

(2) Zudem werden die Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten angehört.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff BbgKVerf.:

1. Rietzneuendorf
2. Friedrichshof
3. Staakow

Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow wird die Interessen aller Ortsteile wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

(2) Die in § 3 Abs. 1 genannten drei Ortsteile werden gegenüber den Organen der Gemeinde von jeweils einem Ortsvorsteher vertreten. Der Ortsvorsteher wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind (Vgl. hierzu § 47 BbgKVerf).

(4) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung gemäß § 46 i.V.m. § 47 BbgKVerf anzuhören.

(5) Dem Zweck des Anhörungsrechtes wird entsprochen, sofern der Ortsvorsteher über die dem Ortsteil betreffenden anhängigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser anhängigen Angelegenheiten zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.

(6) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(7) Ist der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechtes gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(8) Ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf werden im Rahmen der Haushaltsplanung als Budget festgelegt (Ortsteilbudget).

§ 4

Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)

(1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Dieses Recht kann Jeder während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Amtsdirektors wahrnehmen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte vom Amt Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertreter hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor:

- a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 7.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften ab einem Wert von 0 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- c) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde ab einem Wert 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende

(Routine-)Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Amtsdirektor.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit sie für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 werden nicht bekannt gemacht.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

(1) Kinder und Jugendliche werden in Gemeindeangelegenheiten beteiligt und Ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt, wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten berührt sind.

(2) Die in § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen sind für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Hinsichtlich der Einwohnerbefragung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 wird themenabhängig sinnvolle Altersbeschränkung festgelegt. Darüber hinaus richtet die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow folgende weitere Formen der Beteiligung und Mitwirkung ein:

1. Die Gemeindevertretung kann einen Vertreter als Kinder- und Jugendbeauftragten benennen, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt.
2. Den Jugendsprechern, die von den Vereinen oder Jugendclubs benannt werden, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeindevertretung zu vertreten.
3. Ferner wird auch den gewählten Schulsprechern die in Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Möglichkeit eingeräumt.

(3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt der Kinder- und Jugendbeauftragte, wie die Beteiligung durchgeführt wurde.

(4) Über die, die Kinder und Jugendliche betreffenden Gemeindeangelegenheiten, informiert der Kinder- und Jugendbeauftragte. Ferner kann die Bekanntgabe auch über weitere Kanäle wie Aushänge in Kindergärten, in Jugendclubs, in der Grundschule und in sozialen Medien erfolgen.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ortsvorsteher durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde (für die Sitzung der Ortsvorsteher nur im jeweiligen Ortsteil) öffentlich bekannt gemacht:

Im Ortsteil Rietzneuendorf

- Am Dorfanger, zwischen Hauptstraße 23 und Schlossstraße 1
- Am Kirchplatz zwischen Schlossstraße 20 und 21

Im Ortsteil Friedrichshof

- an der Bushaltestelle, gegenüber Baruther Str. 2
- Rietze 8

Im Ortsteil Staakow

- gegenüber Dorfstraße 64 (Staakmühle)
- in der Dorfstraße 13 (Gemeindebüro)

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I, [Nr. 32], S. 457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz (4) genannten Bekanntmachungskästen.

§ 11

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.03.2022 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 07.11.2022

gez. Marco Kehling
Amtdirektor



Die Darstellung begründet keinen Rechtsanspruch!

© GeoBasis-DE/LGB (2020), dl-de/by-2-0

© Topografie & Luftbilder: ESRI

© Landkreis Dahme-Spreewald 2020

© Haltestellen: VBB GmbH

© Bevölkerungsdaten: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

© Umwelt: Landesamt für Umwelt

© Straßen: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Gemeinde Schlepzig

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.11.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	39-2022	
Tenor:	Hauptsatzung der Gemeinde Schlepzig	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
ergebnis:	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	35-2022	
Tenor:	Zustimmung zum Bauvorhaben: Altarmanbindung unterhalb der Mühle Schlepzig und Abschluss einer Vereinbarung über die temporäre Flächeninanspruchnahme der gemeindlichen Flurstücke 61, 73, 35, Flur 1, Gemarkung Schlepzig	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
ergebnis:	Davon anwesend:	6
	Ja:	1
	Nein:	3
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	34-2022	
Tenor:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch zum Vorhaben: Voranfrage - Errichtung/Fertigstellung eines Rohbaus zur privat genutzten Lagerhalle für Geräte und Technik in der Gemarkung Schlepzig, Flur 2, Flurstück 138	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
ergebnis:	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Hauptsatzung der Gemeinde Schlepzig vom 15.11.2022

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)
- § 2 Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
- § 4 Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)
- § 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
- § 7 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
- § 9 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)
- § 10 Bekanntmachungen
- § 11 Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden
- § 12 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 13 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Schlepzig Vom 15.11.2022

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Ge-

meindevertretung der Gemeinde Schlepzig in ihrer Sitzung am 15.11.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Schlepzig.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde im Amt Unterspreewald.
- (3) Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:
„Unter goldenem Schuppenschildhaupt, belegt vorn mit einem schrägrechtsgeneigten grünen Eichenblatt und hinten mit einem schräglingsgeneigten grünen Buchenblatt, deren Stiele sich in der Mitte überkreuzen, in Blau über einem eingebogenen silbernen Schildfuß, überzogen von einem rautenförmig geknüpften schwarzen Netz, ein silberner Zander mit geöffnetem Maul.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt:
„Dreistreifig im Verhältnis 1:2:1 und den Farben Grün-Weiß-Grün mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.“
- (3) Das Muster des Wappens ist in der Anlage 2 sowie ein Abdruck der Flagge ist in der Anlage 3, die Bestandteile der Satzung sind, abgebildet.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Schlepzig seine betroffenen Einwohner förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden in der Sitzung der Gemeindevertretung, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Zu 1. Einwohnerfragestunde

In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Schlepzig ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung an die Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerstunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

Zu 2. Einwohnerversammlung

- a) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- b) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Schlepzig bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom ehrenamtlichen Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- c) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

Zu 3. Einwohnerbefragung

- a) Der Gemeindevertretung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Gemeindevertretung in wichtigen Gemeindeangelegenheiten in Anwendung des § 13 BbgKVerf im Einzelfall eine Befragung der Einwohner beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zu fassen.
- b) Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll (Gegenstand der Befragung), sowie die vorgesehenen Fragen, sind in dem o. g. Antrag zu benennen. Zum Gegenstand der Befragung sind Fragen zu formulieren, über die nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Die Einwohnerbefragung kann zu mehreren Gegenständen erfolgen (verbundene Befragungen). Es können mehrere Fragestellungen in einer Einwohnerbefragung formuliert werden.
- c) Die Bekanntgabe der Befragung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 der Hauptsatzung mit den folgenden Inhalten:
 1. Gegenstand der Befragung mit Sachdarstellung zum Anlass und Gegenstand sowie Begründung
 2. Text der Fragestellung
 3. Verfahrensablauf der Einwohnerbefragung einschließlich Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Teilnahmeberechtigten
 4. Zeitraum und der Ort für die Durchführung der Befragung.
- d) Das Befragungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Schlepzig. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner gem. § 11 Abs. 1 BbgKVerf die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zudem kann themenabhängig das Alter der Teilnahmeberechtigten heruntersetzt werden, um eine altersspezifische Befragung sinnvoll umzusetzen.
- e) Das Amt Unterspreewald legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Verzeichnis erfolgt von Amts wegen. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird 14 Tage vor dem Beginn des Befragungszeitraums werktags (Montag bis Freitag) während der Öffnungszeiten in der Verwaltung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung endet mit dem Ablauf des 14. Tages um 12.00 Uhr. Der Abschluss ist durch den beauftragten Bediensteten des Amtes zu beurkunden. Berichtigungsanträge zum Verzeichnis können in diesem Auslegungszeitraum gestellt werden.
Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während des Befragungszeitraums auch vermerkt, wer die Antwort zum Gegenstand der Befragung abgeben hat.
Die Einsichtnahme in das Verzeichnis, in dem vermerkt wurde, wer an der Befragung teilgenommen hat, ist auf die beauftragten Bediensteten des Amtes beschränkt.
- f) Die Einwohnerbefragung findet innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung statt. Die Leitung und Durchführung der Einwohnerbefragung obliegt dem Amtsdirektor. Er legt die Abläufe für die Befragung in Befragungslokalen fest. Der Befragungstermin wird vom Amtsdirektor in Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung festgelegt.
- g) Die Dauer der Befragung beträgt vier Wochen (1. Tag der Befragung: Montag/letzter Tag der Befragung: Freitag der 4. Befragungswoche).

- h) Die Orte und die Zeiten für die Durchführung der Befragung (Befragungslokale) werden vom Amtsdirektor festgelegt und gemäß § 10 öffentlich bekannt gemacht.
- i) Zur Beantwortung der Fragen werden amtliche Vordrucke erstellt, die im Befragungslokal ausgegeben werden.
- j) Die Antworten sind auf dem amtlichen Vordruck persönlich durch die Teilnahmeberechtigten abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweisdokumentes nachzuweisen. Die Antwort darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Teilnahmeberechtigten geben durch ein Kreuz oder auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Antwortvordruck zu erkennen, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten wollen. Die Antwortvordrucke sind in einen Sammelbehälter zu geben.
- k) Eine Abholung des amtlichen Vordrucks zur Befragung durch andere Personen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich erklärt, dass er nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten das Befragungslokal aufsuchen könnte. Die beauftragte Person muss die Berechtigung zur Entgegennahme des amtlichen Vordrucks durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Teilnahmeberechtigten nachweisen. Die Antwort wird nur gewertet, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich eidesstattlich versichert, dass er persönlich den amtlichen Vordruck gekennzeichnet hat. Die Versicherung und der amtliche Vordruck sind zusammen im Befragungslokal während der Zeiten gem. Absatz h abzugeben, wobei der amtliche Vordruck ohne Möglichkeit der Erkennung der Antwort/en durch Dritte in das Sammelbehältnis zu geben ist.
- l) Eine Beantwortung durch Hilfspersonen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den amtlichen Vordruck für die Beantwortung zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat in diesem Falle schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie die Antwort gemäß dem erklärten Willen des Teilnahmeberechtigten abgeben hat.
- m) Eine Beantwortung per Brief ist ausgeschlossen.
- n) Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,
 2. Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten und Zusätzen und/oder Streichungen oder mehr als einem Kreuz versehen ist oder
 3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.
- o) Das Gesamtergebnis der Einwohnerbefragung wird durch öffentliche Auszählung der Antworten ermittelt. Der Amtsdirektor legt die organisatorischen Grundsätze für die öffentliche Auszählung der Antworten und die Ermittlung des Ergebnisses fest. Der Amtsdirektor stellt das Ergebnis der Einwohnerbefragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung umgehend zuzuleiten.

(2) Zudem werden die Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten angehört.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)

(1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Dieses Recht kann Jeder während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Amtsdirektors wahrnehmen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Schlepzig wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte vom Amt Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor:

- a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 7.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften ab einem Wert von 0 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- c) Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde ab einem Wert 2.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende (Routine-)Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Amtsdirektor.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie anderer vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 werden nicht bekannt gemacht.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

(1) Kinder und Jugendliche werden in Gemeindeangelegenheiten beteiligt und Ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt, wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten berührt sind.

(2) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen sind für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Hinsichtlich der Einwohnerbefragung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 wird themenabhängig sinnvolle Altersbeschränkung festgelegt. Darüber hinaus richtet die Gemeinde Schlepzig folgende weitere Formen der Beteiligung und Mitwirkung ein:

1. Die Gemeindevertretung kann einen Vertreter als Kinder- und Jugendbeauftragten benennen, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt.
2. Den Jugendsprechern, die von den Vereinen oder Jugendclubs benannt werden, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeindevertretung zu vertreten.
3. Ferner wird auch den gewählten Schulsprechern die in Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Möglichkeit eingeräumt.

(3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt der Kinder- und Jugendbeauftragte, wie die Beteiligung durchgeführt wurde.

(4) Über die, die Kinder und Jugendliche betreffenden Gemeindeangelegenheiten, informiert der Kinder- und Jugendbeauftragte. Ferner kann die Bekanntgabe auch über weitere Kanäle wie Aushänge in Kindergärten, in Jugendclubs, in der Grundschule und in sozialen Medien erfolgen.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, 14 Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. an der Bushaltestelle in der Dorfstraße 88
2. an der Bushaltestelle zwischen Dorfstraße 75 und 76
3. an der Fleischerei Schiela, gegenüber Dorfstraße 58
4. an der Kuschkower Straße 26

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I, [Nr. 32], S. 457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz (4) genannten Bekanntmachungskästen.

§ 11

Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

(1) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.

(2) Die Gemeinde bezieht die sorbisch/wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördert die Sprache, Kunst, Bräuche der Sorben/Wenden sowie eine von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohner.

§ 12

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.02.2022 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 17.11.2022

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Anlage 1



Die Darstellung begründet keinen Rechtsanspruch!

© GeoBasis-DE/LGB (2020), di-de/by-2-0

© Topografie & Luftbilder: ESRI

© Landkreis Dahme-Spreewald 2020

© Haltestellen: VBB GmbH

© Bevölkerungsdaten: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

© Umwelt: Landesamt für Umwelt

© Straßen: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg



Anlage 2



Gemeinde Schönwald

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.08.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 36-2022
 Tenor: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kopjeñ – Alte Försterei Schönwalde“ und Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönwald

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	10
	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 35-2022
 Tenor: Überplanmäßige Ausgaben nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Bauvorhaben Erneuerung aller Schornsteinköpfe einschließlich Abbruchmaßnahmen und Entsorgung, Krausnicker Weg 1 in 15910 Schönwald, OT Schönwalde

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	10
	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 28-2022
 Tenor: Antrag zum Aufgebotsverfahren Gemarkung Schönwalde, Flur 6, Flurstücke 69/1, 69/2, 70/1 und 70/4

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	10
	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 30-2022
 Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Waldow, Flur 5, Flurstück 41 in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	10
	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 32-2022
 Tenor: Zustimmung zur Erneuerung einer Grundstückszufahrt an der Landesstraße L 71 zum Flurstück 198/10 und 198/11, Flur 3, Gemarkung Schönwalde

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	10
	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 33-2022
 Tenor: Zustimmung zur Erneuerung einer Grundstückszufahrt an der Landesstraße L 71 zum Flurstück 198/9, Flur 3, Gemarkung Schönwalde

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	10
	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 34-2022
 Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Errichtung einer Grundstückszufahrt zum Flurstück 701, Flur 3, Gemarkung Schönwalde

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	10
	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Gemeinde: Schönwald

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.11.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 37-2022
 Tenor: Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 40-2022
 Tenor: Zustimmung zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bestehend aus Geh-, Fahr- und Leitungsrecht - Gemarkung Schönwalde in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0
Beschlusnummer:	41-2022	
Tenor:	Abschluss eines Wegenutzungs- und Leitungsrechtsvertrages für das gemeindeeigene Flurstück 46 der Flur 6 der Gemarkung Waldow	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Schönwald ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung an die Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

Zu 2. Einwohnerversammlung

a) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

b) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Schönwald bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom ehrenamtlichen Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

c) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

Zu 3. Einwohnerbefragung

a) Der Gemeindevertretung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Gemeindevertretung in wichtigen Gemeindeangelegenheiten in Anwendung des § 13 BbgKVerf im Einzelfall eine Befragung der Einwohner beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zu fassen.

b) Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll (Gegenstand der Befragung), sowie die vorgesehenen Fragen, sind in dem o. g. Antrag zu benennen. Zum Gegenstand der Befragung sind Fragen zu formulieren, über die nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Die Einwohnerbefragung kann zu mehreren Gegenständen erfolgen (verbundene Befragungen). Es können mehrere Fragestellungen in einer Einwohnerbefragung formuliert werden.

c) Die Bekanntgabe der Befragung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 der Hauptsatzung mit den folgenden Inhalten:

1. Gegenstand der Befragung mit Sachdarstellung zum Anlass und Gegenstand sowie Begründung
2. Text der Fragestellung
3. Verfahrensablauf der Einwohnerbefragung einschließlich Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Teilnahmeberechtigten
4. Zeitraum und der Ort für die Durchführung der Befragung.

Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald vom 21.11.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)
§ 2	Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
§ 3	Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)
§ 4	Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)
§ 5	Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)
§ 6	Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
§ 7	Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
§ 8	Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
§ 9	Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)
§ 10	Bekanntmachungen
§ 11	Geschlechtsspezifische Formulierungen
§ 12	Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald vom 21.11.2022

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald in ihrer Sitzung am 21.11.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Schönwald.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Unterspreewald an.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Schönwalde und Waldow/Brand. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Schönwald seine betroffenen Einwohner förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden in der Sitzung der Gemeindevertretung, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Zu 1. Einwohnerfragestunde

- d) Das Befragungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Schönwald. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner gem. § 11 Abs. 1 BbgKVerf die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zudem kann themenabhängig das Alter der Teilnahmeberechtigten herabgesetzt werden, um eine altersspezifische Befragung sinnvoll umzusetzen.
- e) Das Amt Unterspreewald legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Verzeichnis erfolgt von Amts wegen. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird 14 Tage vor dem Beginn des Befragungszeitraums werktags (Montag bis Freitag) während der Öffnungszeiten in der Verwaltung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung endet mit dem Ablauf des 14. Tages um 12.00 Uhr. Der Abschluss ist durch den beauftragten Bediensteten des Amtes zu beurkunden. Berichtigungsanträge zum Verzeichnis können in diesem Auslegungszeitraum gestellt werden.
Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während des Befragungszeitraums auch vermerkt, wer die Antwort zum Gegenstand der Befragung abgegeben hat.
Die Einsichtnahme in das Verzeichnis, in dem vermerkt wurde, wer an der Befragung teilgenommen hat, ist auf die beauftragten Bediensteten des Amtes beschränkt.
- f) Die Einwohnerbefragung findet innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung statt. Die Leitung und Durchführung der Einwohnerbefragung obliegt dem Amtsdirektor. Er legt die Abläufe für die Befragung in Befragungsräumen fest. Der Befragungstermin wird vom Amtsdirektor in Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung festgelegt.
- g) Die Dauer der Befragung beträgt vier Wochen (1. Tag der Befragung: Montag/letzter Tag der Befragung: Freitag der 4. Befragungswoche).
- h) Die Orte und die Zeiten für die Durchführung der Befragung (Befragungsräume) werden vom Amtsdirektor festgelegt und gemäß § 10 öffentlich bekannt gemacht.
- i) Zur Beantwortung der Fragen werden amtliche Vordrucke erstellt, die im Befragungsräum ausgegeben werden.
- j) Die Antworten sind auf dem amtlichen Vordruck persönlich durch die Teilnahmeberechtigten abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweisdokumentes nachzuweisen. Die Antwort darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Teilnahmeberechtigten geben durch ein Kreuz oder auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Antwortvordruck zu erkennen, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten wollen. Die Antwortvordrucke sind in einen Sammelbehälter zu geben.
- k) Eine Abholung des amtlichen Vordrucks zur Befragung durch andere Personen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich erklärt, dass er nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten das Befragungsräum aufsuchen könnte. Die beauftragte Person muss die Berechtigung zur Entgegennahme des amtlichen Vordrucks durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Teilnahmeberechtigten nachweisen. Die Antwort wird nur gewertet, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich eidesstattlich versichert, dass er persönlich den amtlichen Vordruck gekennzeichnet hat. Die Versicherung und der amtliche Vordruck sind zusammen im Befragungsräum während der Zeiten gem. Absatz h abzugeben, wobei der amtliche Vordruck ohne Möglichkeit der Erkennung der Antwort/en durch Dritte in das Sammelbehältnis zu geben ist.
- l) Eine Beantwortung durch Hilfspersonen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den amtlichen Vordruck für die Beantwortung zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat in diesem Falle schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie die Antwort gemäß dem erklärten Willen des Teilnahmeberechtigten abgeben hat.
- m) Eine Beantwortung per Brief ist ausgeschlossen.
- n) Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,
 2. Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten und Zusätzen und/oder Streichungen oder mehr als einem Kreuz versehen ist oder
 3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.
- o) Das Gesamtergebnis der Einwohnerbefragung wird durch öffentliche Auszählung der Antworten ermittelt. Der Amtsdirektor legt die organisatorischen Grundsätze für die öffentliche Auszählung der Antworten und die Ermittlung des Ergebnisses fest. Der Amtsdirektor stellt das Ergebnis der Einwohnerbefragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung umgehend zuzuleiten.
- (2) Zudem werden die Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten angehört.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff BbgKVerf.:

1. Schönwalde
2. Waldow/Brand

Die Gemeinde Schönwald wird die Interessen beider Ortsteile wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

(2) Die in § 3 Abs. 1 genannten 2 Ortsteile werden gegenüber den Organen der Gemeinde von jeweils einem Ortsvorsteher vertreten. Der Ortsvorsteher wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind (Vgl. hierzu § 47 BbgKVerf).

(4) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung gemäß § 46 i.V.m. § 47 BbgKVerf anzuhören.

(5) Dem Zweck des Anhörungsrechtes wird entsprochen, sofern der Ortsvorsteher über die dem Ortsteil betreffenden anhängungspflichtigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser anhängungspflichtigen Angelegenheit zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.

(6) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(7) Ist der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechtes gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(8) Ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf werden im Rahmen der Haushaltsplanung als Budget festgelegt (Ortsteilbudget).

§ 4

Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)

(1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Dieses Recht kann jeder während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Amtsdirektors wahrnehmen.

§ 5**Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)**

(1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Schönwald wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte vom Amt Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertreter hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6**Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

(1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor:

- a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 7.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften ab einem Wert von 0 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- c) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde ab einem Wert 2.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende (Routine-)Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Amtsdirektor.

§ 7**Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit sie für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Abs. 1 werden nicht bekannt gemacht.

§ 8**Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9**Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)**

(1) Kinder und Jugendliche werden in Gemeindeangelegenheiten beteiligt und Ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt, wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten berührt sind.

(2) Die in § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen sind für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Hinsichtlich der Einwohnerbefragung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 wird themenabhängig sinnvolle Altersbeschränkung festgelegt. Darüber hinaus richtet die Gemeinde Schönwald folgende weitere Formen der Beteiligung und Mitwirkung ein:

1. Die Gemeindevertretung kann einen Vertreter als Kinder- und Jugendbeauftragten benennen, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt.
2. Den Jugendsprechern, die von den Vereinen oder Jugendclubs benannt werden, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeindevertretung zu vertreten.
3. Ferner wird auch den gewählten Schulsprechern die in Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Möglichkeit eingeräumt.

(3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt der Kinder- und Jugendbeauftragte, wie die Beteiligung durchgeführt wurde.

(4) Über die, die Kinder und Jugendliche betreffenden Gemeindeangelegenheiten, informiert der Kinder- und Jugendbeauftragte. Ferner kann die Bekanntgabe auch über weitere Kanäle wie Aushänge in Kindergärten, in Jugendclubs, in der Grundschule und in sozialen Medien erfolgen.

§ 10**Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt

werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Im Ortsteil Schönwalde

- am gegenüberliegenden Gehweg der Bahnhofstraße 80

- Bushaltestelle, Waldower Straße 1

im Ortsteil Waldow/Brand

- an der Bushaltestelle, gegenüber Dorfstraße 48

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BvgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I, [Nr. 32], S. 457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz (4) genannten Bekanntmachungskästen.

§ 11

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 12

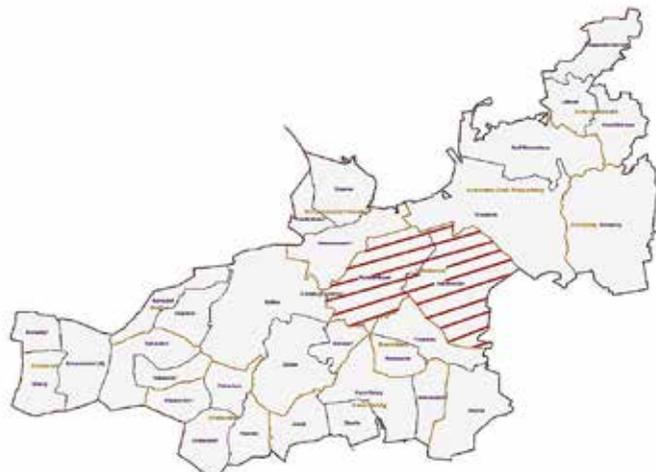
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.02.2022 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 22.11.2022

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor



Die Darstellung begründet keinen Rechtsanspruch!

© GeoBasis-DE/LGB (2020), dl-de/by-2-0

© Topografie & Luftbilder: ESRI

© Landkreis Dahme-Spreewald 2020

© Haltestellen: VBB GmbH

© Bevölkerungsdaten: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

© Umwelt: Landesamt für Umwelt

© Straßen: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg



Gemeinde Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.11.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 28-2022
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Wiederinnutzungsnahme Wohngebäude (1 WE) in der Gemarkung Neu Lübbenau, Flur 2, Flurstück 313

Abstimmungs-
 sergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 10
 Davon anwesend: 5
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 26-2022
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Umbau Einfamilienhaus und Wiederaufnahme der Wohnnutzung in der Gemarkung Neu Lübbenau, Flur 6, Flurstücke 128

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 10
 Davon anwesend: 5
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 27-2022
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung eines uferparallelen Steges Am Wehr 2, Gemarkung Leibsch

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 10
 Davon anwesend: 5
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 29-2022
 Tenor: Verlängerung eines bestehenden Pachtvertrages in der Gemarkung Neuendorf/See, Flur 2, Flurstück 1

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 10
 Davon anwesend: 5
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.10.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 99-2022	Beschlusnummer: 101-2022
Tenor: Nachtragssatzung 2022 der Stadt Golßen	Tenor: Abschluss eines Gestattungsvertrages über den Bau, Betrieb und Unterhaltung einer Grundwassermessstelle durch das Landesamt für Umwelt (Flurstück 5, Flur 2, Gemarkung Zützen), in Abänderung des Wortlautes
Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16 Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16 Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 2 Befangen: 0
Beschlusnummer: 87-2022	Beschlusnummer: 83-2022
Tenor: Festlegung zur Höhe der Ortsteilbudgets gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf, in Abänderung des Wortlautes	Tenor: Änderung § 9 Absatz 1 Hauptsatzung der Stadt Golßen
Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16 Ja: 8 Nein: 7 Enthaltung: 1 Befangen: 0
Beschlusnummer: 100-2022	Beschlusnummer: 105-2022
Tenor: Erteilung gemeindliches Einvernehmen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung eines Antennenträgers mit Stahlgittermast und Outdoorsystemtechnik auf dem Grundstück der Gemarkung Mahlsdorf, Flur 4, Flurstück 163	Tenor: Symbol des Friedens als Zeichen der Solidarität der Stadt Golßen
Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16 Ja: 11 Nein: 3 Enthaltung: 2 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16 Ja: 8 Nein: 7 Enthaltung: 1 Befangen: 0

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Stadt Golßen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2008 (GVBl. I/19 S. 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 24.10.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR				
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	5.666.800	145.500,00	221.500,00	5.590.800,00
ordentliche Aufwendungen	5.627.000	86.200,00	600,00	5.712.600,00
außerordentliche Erträge	35.000	36.000,00	0,00	71.000,00
außerordentliche Aufwendungen	35.000	36.000,00	0,00	71.000,00
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	5.369.800	194.400,00	221.200,00	5.343.000,00
die Auszahlungen	6.744.800	314.500,00	194.200,00	6.865.100,00
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.196.400	141.800,00	220.900,00	5.117.300,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.043.700	86.200,00	600,00	6.129.300,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	173.400	52.600,00	300,00	225.700,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	571.000	217.000,00	193.600,00	594.400,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0,00	0,00	0,00

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	130.100	11.300,00	0,00	141.400,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0,00	0,00	0,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert, und verbleibt bei 0 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 0 € auf 50.000 € verändert.

§ 4

Die Hebesätze der Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 5

- Die Wertgrenze gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 5 BbgKVerf, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, bleibt unverändert bei **10.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, bleibt unverändert bei **10.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze gemäß § 70 BbgKVerf, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, bleibt unverändert bei **5.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen gemäß § 68 Abs. 2 BbgKVerf, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, bleiben unverändert bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **20.000,00 €** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **20.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

1. Der Haushalt gliedert sich in 37 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 8 Budgets verbunden:

Bud Nr.	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budget-verantwortlicher
I	1	11 Innere Verwaltung	111.11 Gemeindeorgane	AL 10 Herr Neumann
	2	12 Sicherheit und Ordnung	111.20 Innere Verw.angelegenheiten	
	5	57 Wirtschaft u. Tourismus	121.00 Wahlen	
	35		575 Tourismusverband	
II	7	21 Schulträgeraufgaben	211 Grundschule	AL 32 Herr Graßmann
III	6	12 Sicherheit und Ordnung	122.10 Ordnungsaufgaben	AL 32 Herr Graßmann
	8	25 - 29 Kultur u. Wissenschaft	272 Bibliothek	
	9	36 Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	281 Heimat- u. Kulturpflege	
	10	42 Sportförderung	362 Jugendarbeit	
	11		366 Einrichtung d. Jugendarbeit	
	12		421.00 Förderung Sportvereine	
	13		424.10 Sportplätze, Sporthallen	
	14		424.20 Freibad	
	15		551.10 Öffentl. Grün/Landschaftsbau	
	16		573.20 Markt	
	17			
18				
IV	4	11 Innere Verwaltung	111.31 Verw. Liegenschaften	AL 60 Frau Schudek
	19	51 Räumliche Planung u. Entwicklung	511 örtl. Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
	21	53 Ver- u. Entsorgung	531 Elektrizitätsversorgung	
	22	54 Verkehrsflächen	532 Gasversorgung	
	23	55 Natur- u. Landschaftspflege	541 Gemeindestraßen, Gehweg, Plätze	
	24		545 Straßenreinig./Winterdienst	
	25		546 Parkeinrichtungen	
	26		552 Öffentl. Gewässer	
	27			
	29			
	30			
31				

Bud Nr.	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budget-verantwortlicher
V	20	52 Bauen und Wohnen	522 kommunale Wohnungen	AL 60 Frau Schudek
VI	28 32	55 Natur- u, Landschaftspflege	551.20 Park 553 Friedhofs- u. Bestattungswesen	AL 32 Herr Graßmann
VII	33 34	57 Wirtschaft u. Tourismus	573.10 Dorfgemeinschaftshäuser	AL 60 Frau Schudek
VIII	3 36 37	11 Innere Verwaltung 61 Allg. Finanzwirtschaft	111.30 Finanzverwaltung 611 Steuern, allg. Zuweisungen 612 sonstige allg. Finanzwirtschaft	AL 20 Herr König

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

3. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.

4. Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.

5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Golßen, den 22.11.2022

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Die Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Stadt Golßen mit den Bestandteilen Nachtragshaushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 5. Dezember zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und

Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, 22.11.2022

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen



Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

- **Verlag und Druck:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für das Amtsblatt:**

Der Amtdirektor des Amtes Unterspreewald

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat

Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen



Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Unterspreewald

Gemeinde: Schlepzig, Gemarkung: Schlepzig, Flur 16
Az.: 22_62_60_0097
Gemarkung: Schlepzig, Flur 18
Az.: 22_62_60_0100

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden. Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 12. Dezember 2022 bis 12. Januar 2023

Im Auftrag
Michaelis -Amtsleiter-

Ausschreibungen Amt Unterspreewald

Die Stadt Golßen informiert

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort in der Hauptstraße 26 in 15938 Golßen eine sanierte barrierefreie Wohnung. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 75,90 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sowie der Fliesenpiegel in der Küche sind gefliest. Alle anderen Fußböden sind mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC-Design Belag ausgestattet. Die Wände sind mit weißer Raufasertapete versehen. Für die öffentlich geförderte Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich.

Die Warmmiete beträgt 579,50 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 349,50 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 230,00 €/mtl. zusammen. Für die Mietwohnung ist eine Kautionszahlung in Höhe von 699,00 €. Energieverbrauchsausweis: 68 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1880.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald
Bauamt /Wohnungsverwaltung
Frau Wadschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
bauamt@unterspreewald.de

Die Gemeinde Steinreich informiert

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Steinreich vermietet ab 01.03.2023 im OT Glienig, Schlossstraße 14 in 15938 Steinreich eine Doppelhaushälfte. Die Doppelhaushälfte verfügt über 4 Zimmer auf 2 Etagen verteilt inkl. Küche und Bad mit einer Gesamtwohnfläche von 90,00 m². Es gibt ein Bad in der 1. Etage mit Badewanne, Waschtisch und WC. Ein Gäste-WC mit Waschtisch und WC gibt es in der unteren Etage. Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Alle anderen Fußböden sind mit Laminatfußbodenbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen. Die Gasheizungsanlage wurde 2022 erneuert. Zur gemeinschaftlich Anlage gehört ein Garten zum Mitgebrauch.

Die Miete beträgt 580,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 460,00 €/mtl. sowie den Betriebskostenvorauszahlungen von insgesamt 120,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautionszahlung in Höhe von 1.160,00 €.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald
Bauamt/Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Steinreich vermietet ab 01.01.2023 im OT Sellen-dorf, Dorfstraße 25 in 15938 Steinreich eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich im Dachgeschoss und verfügt über 4 Zimmer inkl. Küche und Bad mit einer Gesamtwohnfläche von 100,75 m². Alle Zimmer sind vom Flur aus begehbar und somit auch WG geeignet.

Das Bad verfügt über eine Badewanne, Dusche, Waschtisch, Hänge-WC, Waschmaschinenanschluss und einem praktischen Handtuchheizkörper.

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesen-spiegel in der Küche ist vorhanden. Alle anderen Fußböden sind mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC-Design Belag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 799,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 504,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 295,00 €/mtl. zusammen. Für die Mietwohnung ist eine Kautionszahlung in Höhe von 1.008,00 €.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald
Bauamt/Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Grundschulen und Kindereinrichtungen



Schulanmeldung für die Schulanfänger 2023

Amtliche Bekanntmachung der Schließzeiten 2023

für die Kindertagesstätten des Amtes Unterspreewald

In der Kindertagesstättensatzung des Amtes Unterspreewald vom 07.07.2021 ist im § 3 (9) die Schließzeit der Kindertagesstätten des Amtes Unterspreewald geregelt.

Die Schließzeiten in den einzelnen Einrichtungen sind 2023 wie folgt:

Kita „Regenbogen“ Schönwalde – Krippe und Kindergarten

Hauptstraße 47

15910 Schönwald

geschlossen vom 14.08.2023 bis 25.08.2023

Kita „Regenbogen“ Schönwalde – Vorschule und Hort

Hauptstraße 50

15910 Schönwald

geschlossen vom 07.08.2023 bis 25.08.2023

Kita „Wirbelwind“ Neu Lübbenau

Schulstraße 19

15910 Unterspreewald

geschlossen vom 31.07.2023 bis 11.08.2023

Kita „Haus des Kindes“ Golßen – Krippe und Kindergarten

Stadtwall 8

15938 Golßen

geschlossen vom 07.08.2023 bis 22.08.2023

Kita „Haus des Kindes“ Golßen – Hort

Stadtwall 8

15938 Golßen

geschlossen vom 07.08.2023 bis 25.08.2023

Kita „Storchennest“ Zützen

Villaweg 1

15938 Golßen

geschlossen vom 23.10.2023 bis 27.10.2023

Kita „Zwergerland“ Kasel-Golzig

Zaucher Weg 12

15938 Kasel-Golzig

geschlossen vom 06.04.2023 bis 14.04.2023

Kita „Eichhörnchen“ Rietzneuendorf

Hauptstraße 67

15910 Rietzneuendorf-Staakow

geschlossen vom 07.08.2023 bis 25.08.2023

Alle Eltern werden gebeten, bei der Urlaubsplanung diese Schließzeiten zu berücksichtigen.

Sind Eltern dennoch darauf angewiesen, Ihr Kind während der Schließzeit in einer anderen Einrichtung betreuen zu lassen, so ist dieser **Bedarf schriftlich bis zum 31.01.2023 zu beantragen**. Spätere Anträge können nur in besonderen Härtefällen berücksichtigt werden.

Das Antragsformular erhalten Sie in allen Einrichtungen.

Wichtig: Zur Bearbeitung des Antrages ist die Bestätigung der Arbeitgeber der Eltern über die Nichtgewährung des Urlaubsanspruchs während der Schließzeit erforderlich.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Einrichtungen nach eigenem Ermessen jährlich bis zu drei Tage schließen können. Diese Schließtage entnehmen Sie bitte den Aushängen in den jeweiligen Einrichtungen.

gez. Graßmann

Leiter Ordnungsamt

Grundschule Golßen

Gemäß § 37 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 12.04.1996 beginnt für Kinder, die bis 30.09.2023 das sechste Lebensjahr vollenden und noch keine Schule besuchen, am 01.08.2023 die Schulpflicht. Die Einschulungsfeier findet am Sonnabend, dem 26.08.2023 statt. Der erste Schultag ist Montag, der 28.08.2023.

Kinder, die zwischen dem 01.10.2023 und 31.12.2023 das sechste Lebensjahr vollenden, in Ausnahmefällen auch die Kinder, die nach dem 31.12.2023, jedoch vor dem 01.08.2024 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf schriftlichen Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulreif sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Schulpflichtige Kinder können im Ausnahmefall gemäß § 51 BbgSchulG auf schriftlichen Antrag der Eltern für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann und wenn eine anderweitige Förderung, insbesondere durch den Besuch einer Kindertagesstätte, gewährleistet ist. Ein Antrag für eine nochmalige Zurückstellung ist nicht zulässig. Eltern, die ihr schulpflichtiges Kind an einer anerkannten Ersatzschule anmelden wollen, müssen dies der zuständigen Grundschule mitteilen.

Die Anmeldung der Schulanfänger bei der zuständigen Grundschule Golßen durch die Eltern und die schulärztliche Untersuchung erfolgt

unter Vorlage der Geburtsurkunde, des gelben Vorsorgeheftes, des ausgefüllten Elternfragebogens, des Impfausweises, der Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung der Kita oder einer therapeutischen Behandlung und dem persönlichen Erscheinen des Schulanfängers

für folgende amtsangehörige Orts- und Gemeindeteile des Amtes Unterspreewald: Golßen, Altgolßen, Landwehr, Prierow, Mahlsdorf, Zützen, Gersdorf, Sagritz, Drahsdorf, Krossen, Falkenhain, Schäcksdorf, Kasel-Golzig, Zauche, Jetsch, Schiebsdorf, Sellendorf, Hohendorf, Schöneiche sowie Rietzneuendorf, Staakow, Rietze und Friedrichshof am

Montag, den 06.02.2023

Montag, den 13.02.2023

Dienstag, den 07.02.2023

Dienstag, den 14.02.2023

Mittwoch, den 08.02.2023

Donnerstag, den 09.02.2023

jeweils von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr in der Grundschule Golßen, Stadtwall 10, 15938 Golßen.

Zur Vermeidung von Wartezeiten ist für die Schulanmeldung und die schulärztliche Untersuchungsuntersuchung vorher eine **telefonische Terminvereinbarung** in der Zeit vom 05.12.2022 bis 16.12.2022 unter der Telefonnummer der Grundschule Golßen **035452 213** erforderlich.

Da das Schulbüro von montags bis freitags in jedem Fall von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr besetzt ist, bitten wir Sie, in diesem Zeitraum Kontakt zu uns aufzunehmen. Andernfalls hinterlassen Sie bitte Ihren Namen, Ihren Terminvorschlag und Ihre Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter. Wir rufen Sie zurück.

Hier erhalten dann auch die Eltern, die die Anmeldetermine im angegebenen Zeitraum nicht wahrnehmen können, alle weiteren Informationen.

Golßen, den 16.11.2022

gez. Toni Scharkowski, Schulleiter



Wasser- und Bodenverbände

Bekanntmachung über Holzungsarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ gibt bekannt, dass im Zeitraum vom

28.10.2022 bis voraussichtlich 28.02.2023

Holzungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung (Landesgewässer) und II. Ordnung (Kommunale Gewässer) durchgeführt werden.

Grundlage dafür ist der § 79 BbgWG – Pflicht zur Gewässerunterhaltung (zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes).

(1) Die Unterhaltung der Gewässer obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung

1. für die Gewässer I. Ordnung, mit Ausnahme der Binnenwasserstraßen des Bundes, dem Wasserwirtschaftsamt,
2. für die Gewässer II. Ordnung den Gewässerunterhaltungsverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden.

Die Holzung dient ausschließlich neben der Schaffung der Baufreiheit für die maschinelle Unterhaltung auch der Entwicklung der Gewässerrandstreifen.

Der Wasser- und Bodenverband ist nicht für die Verkehrssicherung der Gefahrenbäume verantwortlich. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt generell den jeweiligen Eigentümern der betroffenen Flächen. Es wird darauf verwiesen, dass der Wasser- und Bodenverband nicht Eigentümer der Bäume ist und daher auch nicht grundsätzlich für die Beseitigung von Astwerk, Windbruch usw. zuständig ist.

Gehölze werden zwingend entfernt, wenn sie den schadlosen Wasserabfluss behindern, Bauwerke und unterirdische Gewässerstrecken gefährden, den erforderlichen Zugang zum Gewässer behindern oder eine Unterhaltung anders nicht möglich ist.

Weiterhin möchte der Wasser- und Bodenverband wie folgt auf den § 41 WHG hinweisen:

Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden. Die Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichteten Personen oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen.

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“
Am Stieg, OT Freiwalde, 15910 Bersteland
Tel. 035474 366390, E-Mail: info@wbv-freiwalde.de

Trink- und Abwasserverbände

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 22.11.2022 folgende Beschlüsse:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 11/2022

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau stellt den geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 mit einer Bilanzsumme von 9.067.075,93 € und einen Jahresverlust von 78.825,42 € fest. Hiervon entfallen auf den TW-Bereich 63.663,96 € und auf den AW-Bereich 15.161,46 €

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 12/2022

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Jahresverlust für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von 78.825,42 € festzustellen, und auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 13/2022

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, der Verbandsvorsteherin Frau Annett Lehmann für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 14/2022

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau wählt mit Wirkung zum 01.12.2022 Herrn Dieter Freihoff der ab dem 01.12.2022 als Bürgermeister der Gemeinde Märkische Heide amtiert, zum Verbandsvorsteher des TAZ Dürrenhofe/Krugau.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 15/2022

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Rahmenvertrag zur Durchführung der mobilen Entsorgung von Fäkalwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet mit dem Unternehmen Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH aus Cottbus bis zum Jahr 2025 zu verlängern. Die Verbandsvorsteherin wird beauftragt, die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

gez. Annett Lehmann gez. Werner Hämmerling
Verbandsvorsteherin stellv. Vorsitzender
der Verbandsversammlung



Alles aus einer Hand!

OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FALZFLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | AUFKLEBER U. V. M.

Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de

Servietten



Bierdeckel



Roll-Up's



Banner



Schirme





Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

Inhaltsverzeichnis

Seite I. Amtlicher Teil

- | | |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2 | 1. Bekanntmachung der Versammlungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), am 08.12.2022 |
| 4 | 2. Öffentliche Zustellung – Andreas Dalchow |

II. Nichtamtlicher Teil

- | | |
|---|------------------------------------------------------------------------|
| 5 | Stellenausschreibung – Kreditorenbuchhalter (m/w/d) in Vollzeit |
|---|------------------------------------------------------------------------|



I. Amtlicher Teil

1. **Bekanntmachung der Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), am 08.12.2022**

Bekanntmachung zur Versammlungen **am Donnerstag, den 08. Dezember 2022, um 14:00 Uhr, im Beratungsraum „Dahme-Nuthe“ der DNWAB mbH, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen.**

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Versammlungen, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung; Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Versammlungen vom 09.06.2022 (öffentliche Sitzung)
4. Bericht des Vorstandsvorsitzenden
5. Einwohnerfragestunde
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des MAWV für das Wirtschaftsjahr 2020 und Festlegung zur Ergebnisverwendung (DS 02/08/22)
7. Entlastung des Vorstandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2020 (DS 02/09/22)
8. Beschlussfassung zur Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2021 (DS 02/10/22)
9. Beratung und Beschlussfassung der 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung (DS 02/11/22)
10. Beratung und Beschlussfassung der Neufassung zur Wasserversorgungsgebührensatzung (DS 02/12/22)
11. Beratung und Beschlussfassung der Neufassung zur Schmutzwassergebührensatzung (DS 02/13/22)
12. Beratung und Beschlussfassung der 5. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung (DS 02/14/22)



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

13. Beratung und Beschlussfassung der 5. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung (DS 02/15/22)
 14. Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2023 (DS 02/16/22)
 15. Wahl von Stellvertretenden Mitgliedern des Verbandsausschusses
 16. Beratung und Beschlussfassung zur Gründung einer Gesellschaft gemäß § 6 (16) der Verbandsatzung (DS 02/17/22)
 17. Beratung und Beschlussfassung zur Erstellung einer verbandseigenen Photovoltaikanlage am Standort Schenkendorf (DS 02/18/22)
 18. Information zu den Beitrittsgesprächen mit den Gemeinden Rietzneuendorf-Staarkow und Gemeinde Schönwald, Ortsteil Waldow
 19. Information zum Gutachten „Situation der TW Versorgung und AW Entsorgung bis 2040 im Verbandsgebiet unter besonderer Berücksichtigung der Wachstumspotenziale der Region, des Klimawandels und seiner Auswirkungen und daraus resultierende Handlungsempfehlungen“
- Nicht öffentliche Sitzung**
20. Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 09.06.2022 (nicht öffentliche Sitzung)
 21. Beratung und Beschlussfassung zum Erwerb einer Immobilie (DS 02/19/22)
 22. Beratung und Beschlussfassung zum Tausch eines verbandseigenen Grundstückes (DS 02/20/22)
 23. Sonstiges

gez. Quasdorf
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

2. Öffentliche Zustellung – Andreas Dalchow

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)
Der Verbandsvorsteher

Die Anschrift des nachsehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herrn Dr. Andreas Dalchow

Zuletzt ansässig
Pappelallee 78
10437 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

- Gebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser vom 15.11.2022 (Belegnummer GB.2022035827)

Der Betroffene und dessen Bevollmächtigte können den Originalbescheid bei dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Sekretariat, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen während der Sprechzeiten einsehen.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsmittelfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Zustellungsanordnung:

Hiermit wird der Gebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser (Belegnummer GB.2022035827) an Herrn Dr. Andreas Dalchow zuletzt ansässig Pappelallee 78, 10437 Berlin, den 21.11.2022 öffentlich zugestellt.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung – Kreditorenbuchhalter (m/w/d) in Vollzeit



Bei uns landen Sie nicht im kalten Wasser!

Wir suchen ab sofort!

Einen kaufmännischen Mitarbeiter (m/w/d) für die Kreditorenbuchhaltung in Vollzeit

Ihre Aufgaben	Wir bieten Ihnen
<ul style="list-style-type: none">• Kontierung und Buchung sämtlicher Geschäftsfälle für den Kreditorenbereich• Abwicklung des Zahlungsverkehrs• Stammdatenpflege• Pflege der Kreditorenkonten	<ul style="list-style-type: none">• eine fundierte fachliche Einarbeitung• Vergütung nach TVöD-VKA, betriebliche Altersvorsorge• 39,0 h/wöchentlich, flexible Arbeitszeiten• eine offene Feedbackkultur• kurze Entscheidungswege• JobRad, Teamevents

**Mehr Infos unter www.mawv.de
Bewerbungsfrist bis 12.12.2022**

Senden Sie Ihre Unterlagen einfach an post@mawv.de
MAVV, Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen,
T.: 03375 25 68 823



